

Ergänzung:

Nach dem 13. Juni 1968 erlassene und nach dem Stand vom 6. November 1975 geltende Ordnungsstrafbestimmungen

1968

1.

Anordnung vom 2. April 1968 zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und zum Schutz der Volkswirtschaft an Halden und Restlöchern (GBl. II Nr. 38 S. 225)

— Auszug —

§23

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) den Bestimmungen zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und zum Schutz der Volkswirtschaft im Rahmen dieser Anordnung an Halden und Restlöchern oder

b) den Anweisungen und Verfügungen der Obersten Bergbehörde, der Bergbehörden oder ihrer weisungsberechtigten Mitarbeiter zuwiderhandelt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M bestraft werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter der Obersten Bergbehörde und den Leitern der Bergbehörden.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

2.

Anordnung vom 16. Mai 1968 zur Regelung des Verkehrs auf den Seewasserstraßen — Seewasserstraßenordnung (SWO) — (GBl. Sdr. Nr. 587)

— Auszug —

§99

Ordnungsstrafbestimmungen¹

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) die vorgeschriebenen Sichtsignale zerstört, beschädigt, unerlaubt entfernt,

nicht führt bzw. mißbräuchlich oder verkehrswidrig verwendet

b) die Seezeichenanlagen zerstört, beschädigt, unerlaubt entfernt oder versetzt

c) die Verkehrsregeln nicht einhält, Decks- und Arbeitslichter nicht vorschriftsmäßig abblendet oder die geforderte Kennzeichnungs- und Meldepflicht gemäß § 8 nicht erfüllt

d) den Weisungen der Aufsichtsorgane gemäß § 4 Absätze 2 und 3 nicht nachkommt

e) Wettfahrten, Korsofahrten, Feuerwerk und andere genehmigungspflichtige Veranstaltungen auf dem Wasser und an der Küste ohne Genehmigung durchführt

f) die Seewasserstraßen verunreinigt oder Stoffe in die Seewasserstraßen einbringt, die zur Verflachung oder zu einer Gefahr für die Schifffahrt führen können

g) auf Reeden oder in Fahrwassern ohne Ausnahmegenehmigung des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik fischt

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M bestraft werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik und den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.

(3) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die dazu ermächtigten Mitarbeiter des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik sowie die dazu ermächtigten Angehörigen der Deutschen Volkspolizei befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).